



Leistungsbeschreibung

1. Umschlag und Abstellung von intermodalen Ladeeinheiten (LE)

1.1 Die DCH erbringt als Serviceeinrichtung folgende Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste:

- a) Schiene – Straße v.v.
- b) Wasser – Schiene v.v.
- c) Schiene – Schiene
- d) Schiene –Abstellplatz v.v.

Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenabstellung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden.

Umschlagleistungen, die sich in der Relation Straßeneingang - Straßenausgang ergeben, werden in separaten Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen geregelt.

1.2 Der Umschlag einer LE beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die LE und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

1.3 Umschläge von LE von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der DCH zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht.

1.4 Umschläge von LE von einem Trägerfahrzeug zur längerfristigen Abstellung im Lager unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten im Lager sowie einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Eine Verpflichtung der DCH zur längerfristigen Abstellung besteht nicht.



2. Ermäßigungen für Umschlagleistungen

2.1 Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Ermäßigung gemäß Entgeltliste für den Umschlag nach Ziffer 1.1 c) gewährt. Die Ermäßigung wird gewährt in Form einer hälftig anteiligen Gutschrift jeweils für den Auftragsgeber der Umschlagleistung aus dem Schieneneingang bzw. den Auftraggeber für den Schienenausgang. Die Beweislast für das Vorliegen der Entgeltermäßigungsgründe trägt der Auftraggeber. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vor Schieneneingang muss der DCH für die Empfangsladeeinheit ein verbindlicher Versandauftrag für die Abbeförderung am gleichen Tag des Schieneneingangs mit einem vorbestimmten Ausgangszug vorliegen, der nachträglich nicht seitens des Auftraggebers verändert werden darf.
- Die Ladeeinheit muss im Schieneneingang zeitlich vertragsgemäß bereitgestellt werden.
- Bei Umschlag mit Kettengeschirr wird kein Rabatt gewährt.

Der Zeitpunkt des Vorliegens von Versandaufträgen (in der Form auch als Voravis) richtet sich nach den einzelvertraglichen Bestimmungen zur örtlichen Abwicklung des jeweiligen Verkehrs. Die Rechtzeitigkeit der Auftragsübermittlung, die Vollständigkeit der Transportpapiere und die vertragsgemäße Bereitstellung im Schieneneingang ist Sache des Auftraggebers. Für die Abbeförderung ist die Rechtzeitigkeit der Auftragsübermittlung, die Vollständigkeit der Transportpapiere, die Klärung der Zollformalitäten Sache des Auftraggebers im Schienenausgang.

2.2 Die Ermäßigung für die Umschlagleistung nach Ziffer 1.1 c) wird nicht gewährt, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 2.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, es sei denn, der Grund ist durch die DCH zu vertreten. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, fällt bei direktem Umschlag das volle Entgelt an. Bei erforderlicher zeitweiliger Zwischenabstellung auf der Abstellfläche, z. B. wegen fehlender oder nicht rechtzeitiger Informationen, wird jeweils ein Umschlag Schiene – zeitweilige Abstellung (analog Schiene – Straße) für den Eingang und ein Umschlag zeitweiliger Abstellung – Schiene (analog Straße – Schiene) für den Schienenausgang in voller Höhe berechnet und dem jeweiligen Auftraggeber aus dem Schieneneingang bzw. Schienenausgang zugeschrieben.



3. Gefahrgutzuschlag

Die DCH wird ein Entgelt zur Deckung gefahrgutspezifischer Aufwendungen und Risiken im Betrieb, welches bei jedem entgeltspflichtigen Umschlag nach Ziffer 1.1 bei solchen LE erhoben wird, die nach den Gefahrgutbeförderungsbestimmungen GGVSEB/ RID/ADR kennzeichnungspflichtig sind, erheben. Die Berechnung des Gefahrgutzuschlags erfolgt auf Basis der Anzahl entgeltspflichtig umgeschlagener LE mit Gefahrgut getrennt nach Schieneneingang und Schienenausgang multipliziert mit dem Entgelt pro LE mit Gefahrgut gemäß gültiger Entgeltliste. Der Gefahrgutzuschlag wird nicht bei entgeltspflichtigen Abstellumschlägen berechnet. Der Gefahrgutzuschlag wird an den Auftraggeber des Gefahrgutumschlags fakturiert.

4. Herstellen der Verladebereitschaft

- 4.1 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Straßenfahrzeugs, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der LE vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße (z. B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes), sind vom Straßentransporteur unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.
- 4.2 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Waggons, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der LE vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der LE ist eine Leistung der DCH.

5. Zuordnung der Ladeinheit zum Waggon

- 5.1 Die Zuordnung der intermodalen LE zum Waggon ist eine besondere Voraussetzung im Schienenausgang zur Erteilung eines qualifizierten Umschlagauftrages, welcher durch den Auftraggeber an die DCH erteilt wird. Die Zuordnung der intermodalen LE zum Waggon ist eine Leistung der DCH und beinhaltet die logische Zuordnung und Rückmeldung der Informationen (Ladeeinheitenkennzeichen, Stellplatz und Waggennummer) zum vereinbarten Versandtag auf einem vom Auftraggeber festgelegten Zug zur eindeutigen Qualifizierung des Umschlagauftrages im Schieneneingang.
- 5.2 Die Zuordnung der LE zum Waggon erfordert die besondere Kenntnis und Prüfung betrieblich-technischer Anforderungen des EVU an die Verladung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die DCH über die anzuwendenden betrieblich-technischen Regelwerke für von ihm verwendete Waggons informiert wird und macht Änderungen am Regelwerk unverzüglich und kostenfrei der DCH zugänglich.



6. Eingangsabgleich für Auftraggeber

Der physische Eingangsabgleich von intermodalen LE bei Bereitstellung nach dem Schieneneingang wird von der DCH durchgeführt. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, beinhaltet der Eingangsabgleich die Feststellung der Vollzähligkeit der intermodalen LE am vereinbarten Übergabeort sowie äußerlich augenscheinlich erkennbare Schäden an den übergebenen LE. Hierbei sind die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Kontrolle von Plomben ist gesondert zu vereinbaren.

7. Versandabgleich für Auftraggeber (ohne Check-in-Verfahren)

- 7.1 Die physische Versandkontrolle bei Übernahme von LE durch den Auftraggeber kann im Rahmen einer individuellen Entgeltvereinbarung der DCH als Zusatzleistung übertragen werden. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, beinhaltet der Versandabgleich die Feststellung der Beförderungseignung der LE am vereinbarten Ort der Haftungsübernahme, die Vollzähligkeit der übernommenen intermodalen LE und äußerlich augenscheinlich erkennbare Schäden an den LE. Die Kontrolle von Plomben ist gesondert zu vereinbaren.
- 7.2 Der Versandabgleich ersetzt nicht die Betriebssicherheitsprüfung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

8. Check-in-Verfahren

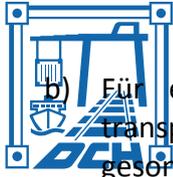
- 8.1 Das Check-in-Verfahren führt die DCH bei der Annahme der LE zum Schienenversand durch. Der Check-in-Prozess soll neben der äußerlichen Inaugenscheinnahme, ob die LE zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden darf, auch Angaben liefern, die im folgenden Ablauf von den Transportkettenbeteiligten zur Auftragsbearbeitung benötigt werden.
- 8.2 Das Check-in-Verfahren ersetzt nicht die Betriebssicherheitsprüfung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

9. Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderungen von Kranaufträgen berechnet die DCH ein Entgelt je LE gemäß aktueller Entgeltliste.

10. Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung

- 10.1 Die Disposition der Abstellflächen in der Serviceeinrichtung obliegt der DCH.
- 10.2
- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von LE im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar. Der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung muss nachweislich eine korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag in der Serviceeinrichtung vorangegangen sein oder folgen. Der Auftraggeber hat dies mindestens durch eine Buchung für den nächsten Transport nachzuweisen.



- b) Für eine verfügte Lagerung in begründeten Einzelfällen über die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung hinaus ist vor Beginn der Lagerung ein gesonderter schriftlicher Lagervertrag zu schließen.
- 10.3 Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung ist auch dann gegeben, wenn der Aufenthalt der LE zum Übergang auf das weiterführende Transportmittel zeitlich und/oder übergeordnet frachtrechtlich notwendige Folge der Transportkette ist und die laufende Beförderungskette mindestens durch entsprechende Buchung nachgewiesen werden kann.
- 10.4 Die Aufträge zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung hat der Auftraggeber für die Umschlagleistungen aus dem Schienentransport der DCH zu erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug noch nicht zur Verfügung, so betrachtet die DCH den Auftrag zum Umschlag und zur transportbedingten Abstellung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich widersprochen.
- 10.5
- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung nach dem Schieneneingang ist bis zum Ablauf der Öffnungszeit des Eingangstages möglich. Die Öffnungszeiten für den Standort „Wesermünder Straße 12“ sind Mo - Fr von 6:00 Uhr - 19:00 Uhr, außerhalb der Öffnungszeiten auf Anfrage. Die Entgelte hierfür sind in der Entgeltliste dargestellt.
 - b) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung für den Schienenausgang ist entgeltfrei möglich, wenn die Anlieferung im Rahmen der Öffnungszeit am Versandtag oder am Werktag vor dem Versandtag erfolgt.
 - c) Gefahrgüter und Abfälle sind am Schieneneingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktages. Bei Überschreiten des in Ziffer 10.5 a) bestimmten Zeitraums des zeitweiligen Aufenthalts der LE im Verlauf der Beförderung gerät der Auftraggeber automatisch ohne weitere Aufforderung in Verzug. Verzugszeitraum ist jeder angebrochene Kalendertag, einschließlich des Tages, an dem die LE im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten abbefördert wird.
 - d) Alle Abstellentgelte für LE, außer für die unter den Buchstaben a) und b) näher definierte Zwischenabstellung, sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechender Abstellkapazität.
 - e) Die Abstellung beinhaltet nicht die zusätzliche Behandlung des in der LE befindlichen Gutes (z. B. Temperaturkontrolle bzw. Kühlung/Beheizung). Diesbezügliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.



10.6 Das Abstellen von LE auf Stützfüßen (z. B. Wechselbehälter auf Stützfüßen oder Sattelanhänger) ist besonders zu vereinbaren.

10.7 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Abstellung im Freien erfolgt.

10.8 Ausnahmen von den Abstellgrundsätzen, z. B. aufgrund baulicher Bedingungen oder besonderer betrieblicher Erfordernisse sind auf Grundlage örtlich und zeitlich befristeter Maßnahmen gesondert zu vereinbaren.

11. Zustand der Ladeeinheiten, Beschaffenheit, Abmessungen und Kennzeichnung

11.1 Die intermodalen LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (ISO-, DIN-, CEN-Normen) und technischen Bestimmungen (u.a. UIS-Merkblätter) entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im kombinierten Verkehr geeignet sowie zugelassen sein. Mit der Übergabe der LE garantiert der Auftraggeber die Eignung und, dass das darin geladene Gut die Anforderungen erfüllt, die für den sicheren kombinierten Verkehr verlangt werden. Unter dem Begriff „sicher“ ist insbesondere zu verstehen, dass der Zustand der LE und ihres Gutes sowie die äußere Kennzeichnung der LE einen gefahrlosen Transport, Umschlag und Abstellung erlaubt, insbesondere dass dessen Verpackung sowie Stauung und Befestigung der Güter in der LE an die Besonderheiten des kombinierten Verkehrs angepasst sind, insbesondere bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Erfordernissen an die Temperatur.

11.2 Bei der Auftragserteilung ist vom Auftraggeber zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE bzw. eingesetzte Trägerfahrzeuge den jeweiligen technischen Bedingungen der zur Verwendung vorgesehenen Umschlaganlagen bzw. Serviceeinrichtungen entsprechen müssen.

11.3 Sollen im Rahmen eines Auftrages LE mit besonders hochwertigen Gütern, diebstahlgefährdeten Gütern oder Gütern, die nach Kapitel 1.10 RID/ADR in der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial aufgeführt sind, behandelt werden, muss der Auftraggeber rechtzeitig die DCH hiervon in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für solche LE, die Güter beinhalten, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich ergänzender Verordnungen fallen.

11.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der DCH nur solche intermodalen LE übergeben werden, deren Verschlüsse gegen den Zugriff bzw. das Einwirken Dritter mit geeigneten Sicherungsmitteln gesichert sind.

11.5 Die Kennzeichnung der LE zur eindeutigen Identifikation hat dem internationalen Standard der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) zu entsprechen. Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger, die nicht über die ISO-Norm 6346 identifiziert werden, haben über das Kodifizierungsverfahren nach DIN EN 284 längsseitig angebrachte Kodenummernschilder zu tragen. Die vollständige Registrierungsnummer des Kodenummernschildes wird als eindeutige LE-Identifikationsgrundlage verwendet. Abweichungen von den vorgenannten Identifikationsgrundlagen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.



11.6 Sofern eine LE im Rahmen des von zertifizierten Zulassungsstellen praktizierten Kodifizierungsverfahrens auf seine Verlade- und Transporttauglichkeit geprüft werden muss, ist dies der DCH vor der geplanten Verladung anzuzeigen. Unterlassene Anzeigen des Auftraggebers begründen Schadensersatzansprüche zugunsten der DCH.